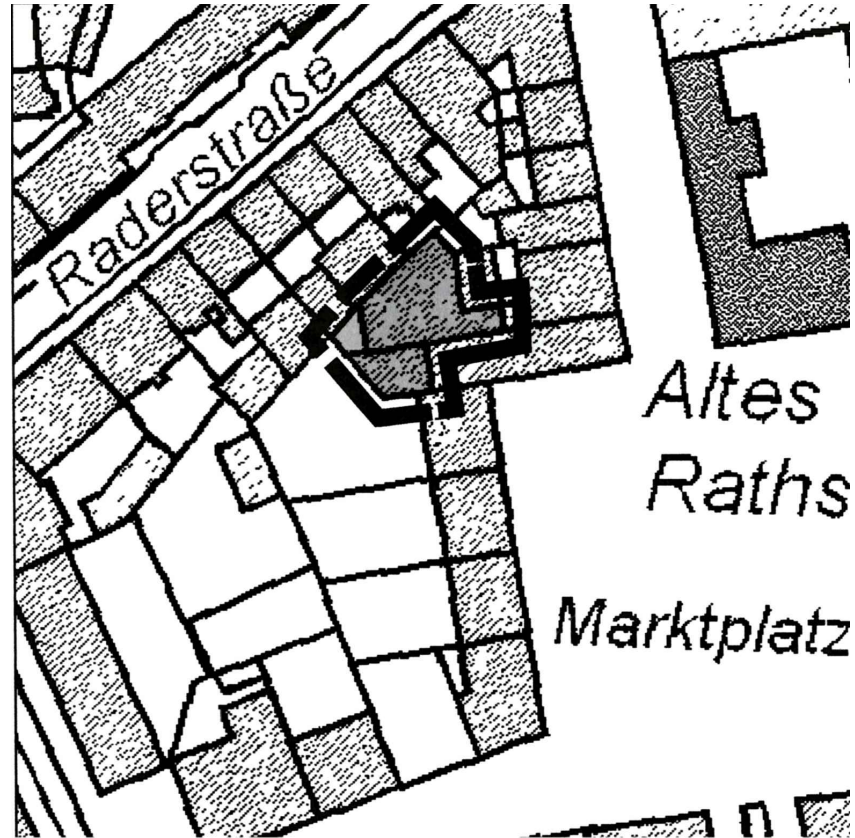


# Übersichtsplan



Textliche Festsetzungen  
zum Bebauungsplan Jülich Nr. 89 " Marktpassage "  
(Rechtsverbindlich seit 22.08.1989)

In den MK-Gebieten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab  
I. Obergeschoss allgemein zulässig.

In dem MK-Gebiet sind Vergnügungsstätten und Imbissstuben ausgeschlossen  
(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

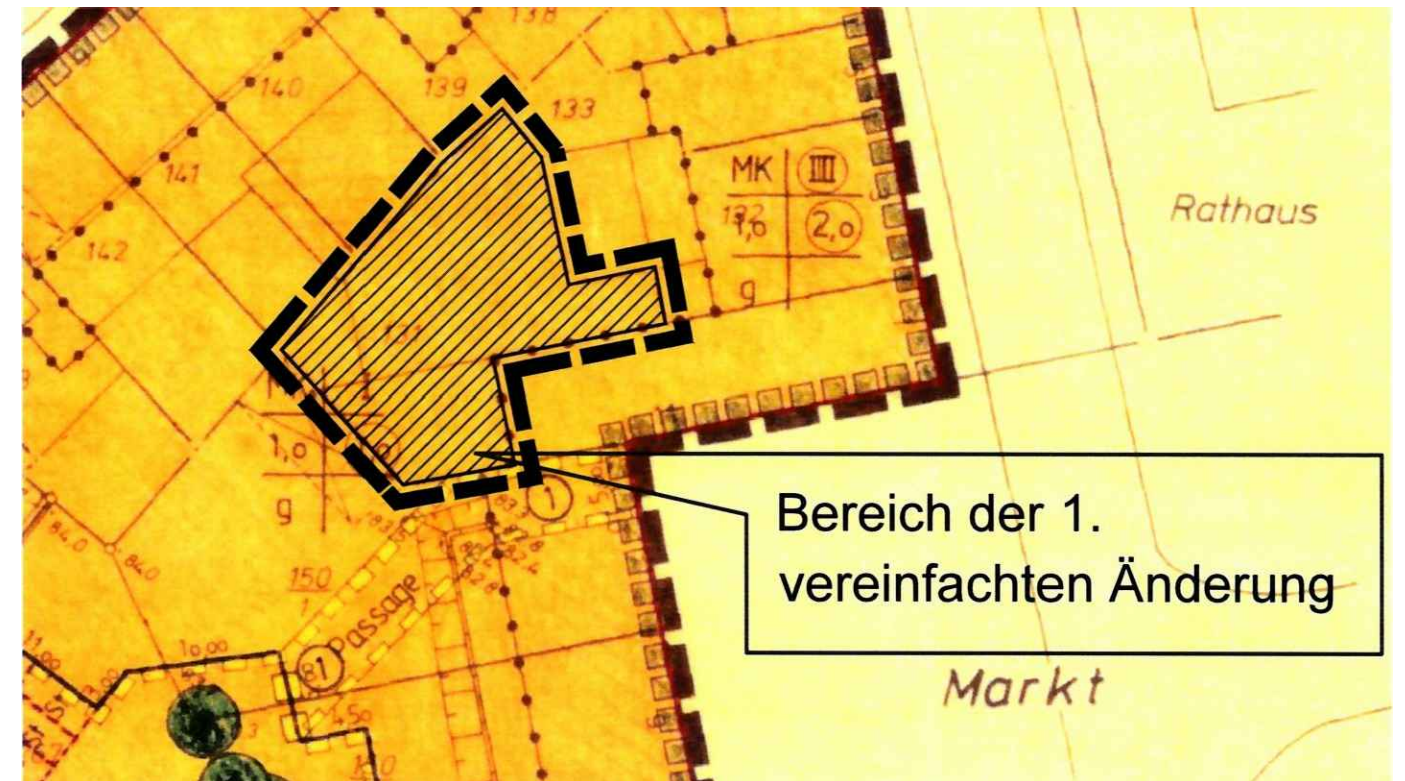
In den MK1-Gebieten sind Vergnügungsstätten, Schank- und Speisewirtschaften und  
Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

Gestalterische Festsetzungen

Die private Grünfläche ist parkähnlich mit einheimischen Laubbäumen / Sträuchern /  
Pflanzen zu gestalten.

Versiegelte Flächen in der privaten Grünfläche sind nur als Wege zu und von der  
Neubebauung in einer Breite von höchstens 2 m zulässig.

Außer den 10 ausgewiesenen Stellplätzen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Freien  
(Erdgeschossniveau) in dem schraffierten Bereich nicht zulässig.



Ergänzende textliche Festsetzungen  
für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes Jülich Nr. 89 " Marktpassage "  
(Rechtsverbindlich seit 02.07.2018)

In dem MK1-Gebiet sind Vergnügungsstätten und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5  
und 9 BauNVO).

Der Bürgermeister

Stadt Jülich

Planungsamt

## Bebauungsplan Jülich Nr. 89 " Marktpassage " 1. vereinfachte Änderung